



Verfassung
der
freien christlichen*) Gemeinde)**
in
Schweinfurt.



I.

Zweck unserer religiösen Gesellschaft.

§ 1. Weil wir in dem Glauben der bestehenden Kirchen und Konfessionen nicht mehr den Ausdruck unserer religiösen Ueberzeugung wiederfinden, und mithin ein ferneres Verbleiben in einer derselben für uns eine schweigende Heuchelei seyn würde, sind wir zu einer selbstständigen religiösen Gemeinschaft zusammengetreten.

§ 2. Wir haben uns als solche den bestehenden freien christlichen Gemeinden angeschlossen, weil wir mit den Grundsätzen derselben im Wesentlichen übereinstimmen.

*) Die Benennung „Deutschkatholisch“ genügte für den Anfang unserer Reformation, jetzt aber, wo auch nicht deutsche Stämme an ihr Theil nehmen, muß sie ohne Unterschied der Nationen als eine allen gemeinsame und darum „freie christliche“ bezeichnet werden.

***) Die freie christliche Gemeinde in Schweinfurt ist am 28. März 1849 durch Johannes Ronge gegründet und diese Verfassung in der Gemeinde-Versammlung am 4. April beraten und angenommen worden.

§ 3. Der Zweck unserer Gemeinschaft ist: Ohne hemmenden Einfluß irgend einer äußern Auktorität unser religiöses Leben frei zu pflegen durch Kultus und Verfassung der Gemeinde, — das reine, vernunftgemäß fortentwickelte und sich fortentwickelnde Christenthum in den Gemeindegliedern zu lebendigem Bewußtseyn zu bringen und dasselbe nach dem Vorbild Jesu zu bethätigen.

§ 4. Die Quelle unserer religiösen Erkenntniß ist die christliche Vergangenheit, welche jedoch weder in den Anfängen der christlichen Kirche, noch in irgend einer späteren Periode ein bindendes Gesetz für uns enthält, sondern welche wir als einen reichen Stoff entweder uns anzueignen, oder durch bessere Erkenntniß zu überwinden haben. Als Göttlich-Ewiges im Christenthum erkennen wir die in demselben enthaltene sittliche Idee.

§ 5. Vernunft und Gewissen haben die höchste Entscheidung in Glaubenssachen. Es können daher weder die Bibel und die Tradition als geschichtliche Urkunden der alien Zeit, noch Glaubensbekenntnisse, welche den besondern Glaubensausdruck je einer spätern Zeit darstellen, bindende Glaubensgesetze für uns seyn, und eben so wenig kann und soll der schriftliche oder mündliche Ausdruck unserer gegenwärtigen religiösen Ueberzeugung für alle Zukunft Geltung haben.

§ 6. Wir treten demnach in Gegensatz zu der römisch-katholischen Kirche aus dem Grunde, weil dieselbe in der Schrift, der Tradition, den Concil-Beschlüssen und den päpstlichen Dekreten unveränderlich geltende Glaubenssatzungen aufstellt.

Aus demselben Grunde können wir uns so lange mit keiner der protestantischen Kirchen einigen, als dieselben irgend eine Verpflichtung ihrer Lehrer auf die sogenannten „symbolischen Bücher“ als auf den Glaubensausdruck der Vergangenheit, sey es mit Strenge oder Nachsicht, verlangen.

§ 7. Dagegen sind wir mit allen freien protestantischen Gemeinden im Wesen geeint, welche in fortwährend behaupteter Verbindung mit der allgemeinen christlichen Kirche gleich

uns dem Geiste der Gegenwart ein Recht über alle Vergangenheit einräumen.

§ 8. Wir stellen den Grundsatz auf, daß wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhalts der Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder gar zur Verbannung finden, sondern unser freies Streben nach dem Finden der ewigen Wahrheit in allgemeiner, unausschließlicher Liebe bethätigen wollen.

§ 9. In unserer freien christlichen Gemeinde sollen sich Alle versammeln, deren religiöse Ueberzeugung in den bisherigen Kirchenformen keine Befriedigung mehr findet; das Recht, womit wir uns eine freie christliche Gemeinde nennen, liegt begründet in unserem Streben nach freier christlicher Erkenntniß und nach freier Gemeindeverfassung.

II.

Verwirklichung des Zweckes.

§ 10. Die Aufgabe unserer religiösen Gemeinschaft suchen wir 1) durch Kultus und Gemeindeleben zu verwirklichen und 2) durch Verfassung zu regeln.

1) Kultus und Gemeindeleben.

§ 11. Der Kultus besteht aus Gesang, Gebet und Rede (Predigt).

§ 12. Durch die Taufe nehmen wir nach altem Christengebrauche die Neugeborenen in die christliche Gemeinschaft auf.

§ 13. Durch die Konfirmation (Firmung) führen wir die Herangewachsenen nach vorangegangenem Religionunterrichte als mündige, selbstständige Mitglieder in unsere religiöse Gemeinschaft ein, und sie geben, falls sie mit den Grundsätzen derselben übereinstimmen, die Erklärung, daß sie aus eigener freier Ueberzeugung unserm Verbands angehören wollen.

§ 14. Das Abendmahl feiern wir, wie es Jesus gefeiert hat, durch gemeinschaftlichen Genuß von Brod und Wein, als eine Handlung, wodurch wir sinnbildlich unsere

geistige Gemeinschaft unter einander und mit unsern Brüdern darstellen und kräftigen.

§ 15. Die Ehe erklären wir durch eine religiöse Handlung als eine heilige Vereinigung zum innigsten Lebensverbände und erkennen keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen, welche letztere uns überhaupt als die einzige bindende Norm in Bezug auf die Ehe gelten.

§ 16. Kranke und Sterbende erhalten auf ihren Wunsch den tröstenden Zuspruch des Predigers (Pfarrers).

§ 17. Zur Förderung des Gemeindelebens und des geistigen, sittlichen und materiellen Wohles des Mitmenschen finden von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte statt. Der Zweck derselben ist: besonders durch Vorträge u. dgl. die Aufgabe der Gemeinde auch außer den sonntägigen Versammlungen verwirklichen zu helfen und die verschieden vertheilten geistigen Güter zum großen, fruchtbringenden Gemeingut zu machen.

2) Verfassung.

§ 18. Der Zweck der Verfassung ist: unser kirchliches und geselliges Gemeindeleben nach allen Seiten hin selbstthätig zu bestimmen und zu regeln.

§ 19. Der oberste Grundsatz derselben ist die gleiche Berechtigung Aller. Wir erkennen in diesem Rechte, unsere Gemeinde-Angelegenheiten selbst zu bestimmen und zu ordnen, die Wiederherstellung des natürlichen und ursprünglich-christlichen Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und der Gemeinde, und die Förderung eines wahrhaft religiösen Lebens, während die alte Kirchenverfassung durch Aufstellung von herrschenden Kirchenbehörden den Gemeindegliedern die thätige Mitwirkung an der Gestaltung des religiösen Gemeindelebens unmöglich gemacht hat.

a) Die Gemeinde.

§ 20. Der Beitritt zur Gemeinde geschieht durch Eintragung in das Gemeindebuch und durch Ausfüllung eines Aufnahmscheines, in welchem die Verhältnisse des Mitgliebes, so weit sie die Gemeinde angehen, angegeben sind.

§ 21. Jedes Mitglied entrichtet einen seinen Verhältnissen entsprechenden monatlichen Beitrag zur Bestreitung der Gemeindefkosten.

Dagegen erhält der Prediger (Pfarrer) außer seiner festgesetzten Besoldung keine Vergütungen für seine geistlichen Amtshandlungen (keine sogenannten „Stolgebühren“).

§ 22. Der Austritt aus der Gemeinde erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 23. Die Gemeinde übt ihre Rechte durch Gemeindeversammlungen aus, von denen die ordentlichen in jedem Monat ein Mal gehalten werden. Die außerordentlichen werden durch den Vorstand berufen.

§ 24. In der Gemeindeversammlung werden alle Gegenstände, welche die Gemeinde betreffen, beraten und durch Stimmenmehrheit zum allgemein gültigen Beschluß erhoben.

§ 25. Für gewöhnlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 26. Die Gemeinde wählt alljährig zur Schlichtung der etwa in ihr entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht, welches aus fünf Mitgliedern besteht und in Wirksamkeit tritt, wenn beide Parteien dasselbe dazu auffordern.

§ 27. Die Gemeinde wählt nach altchristlichem Brauch alljährig um Pfingsten eine verhältnismäßige Anzahl aus ihrer Mitte zu ihren Vertretern.

§ 28. Die Wahl zum „Vertreter“ darf nicht ohne genügende Gründe abgelehnt werden; jedoch steht es dem jedesmaligen Vertreter frei, vor der neuen Wahl auf die Wiedererwählung zu verzichten.

§ 29. Jedes selbstständige, unbescholtene Gemeindeglied kann zum Vertreter gewählt werden.

b) Die Vertreter.

§ 30. Die Vertreter haben die Angelegenheiten der Gemeinde nach innen und außen zu besorgen.

§ 31. Zu diesem Zwecke wählen die Vertreter aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Geschäftszweige unter sich vertheilt.

§ 32. Zu Kassen-Revisoren werden drei Gemeindeglieder und ein Vertreter erwählt.

§ 33. Ueber einmalige Ausgaben bis zu 50 fl. rh. können die Vertreter entscheiden. Alle größeren Ausgaben jedoch, und solche, die sich jährlich wiederholen, müssen der Gemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 34. Die in den Gemeindeversammlungen zu beratenden Gegenstände und den Bericht über die laufenden Geschäfte legt der Vorsteher den Vertretern vor, welche jedesmal kurz vor der Gemeindeversammlung Zusammenkunft halten.

§ 35. Um gültige Beschlüsse zu fassen, müssen wenigstens zwei Drittheile der Vertreter gegenwärtig seyn, und es entscheidet dann die Majorität.

§ 36. Bei dringenden Veranlassungen beruft der Vorsteher die Vertreter.

§ 37. Alljährlich vor der neuen Wahl legt der Vorstand über Ausgabe und Einnahme vor der Gemeinde Rechenschaft ab.

§ 38. Zugleich wird die Sicherstellung des Vermögens durch Gemeindebeschluss angeordnet.

c) Der Prediger (Pfarrer).

§ 39. Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Prediger (Pfarrer) frei zu wählen.

§ 40. Wahlfähig zum Amte eines Predigers (Pfarrers) ist jeder, der 1) vor einer unserer Prüfungskommissionen seine Befähigung genügend nachgewiesen, der sich 2) bereits vorher zu unserer religiösen Gemeinschaft öffentlich bekannt und durch befriedigende Zeugnisse sich über seinen Lebenswandel ausgewiesen, und der endlich 3) in der Gemeinde selbst eine Wahlpredigt gehalten hat. — Wenn ein Drittheil der Gemeindeglieder eine abermalige Wahlpredigt verlangt, so muß dazu aufgefordert werden.

§ 41. Mindestens 14 Tage vor der Wahl eines Predigers (Pfarrers) wird der Name des Bewerbers der Gemeinde bekannt gemacht, und werden zugleich diejenigen Gemeindeglieder, welche gegen die Person desselben etwas einzuwenden haben, aufgefordert, in der festgesetzten Frist ihre Einwendungen nebst Gründen schriftlich an den Vorstand ge-

langen zu lassen. Sind keine erheblichen Einwendungen vorgebracht, so wird die Wahlhandlung an dem im voraus bestimmten Tage in der Gemeindeversammlung in der Art vorgenommen, daß der Vorstand zunächst eine Besprechung und Berathung veranlaßt, damit jedes Gemeindeglied seine Meinung aussprechen könne, worauf sodann geheime Abstimmung stattfindet.

§ 42. Die Einführung in das Amt geschieht durch die Ältesten.

§ 43. Zu den Amtsleistungen des Predigers (Pfarrers) gehören: die Predigt und die Leitung des Gottesdienstes, die Taufe, Confirmation nebst dem vorbereitenden Religionsunterrichte, die Austheilung des Abendmahles, die Trauung, die Tröstung der Kranken und das Leichenbegängniß.

§ 44. Der Prediger (Pfarrer) ist Mitglied der Vertreter.

§ 45. Im Fall der Prediger (Pfarrer) sich veranlaßt sieht, sein Amt niederzulegen, erklärt er dies schriftlich dem Vorstand, welcher alsogleich eine außerordentliche Gemeindeversammlung beruft. Jedoch ist der Prediger gehalten, sein Amt noch ein Vierteljahr weiter, vom Tage der Anzeige an, zu verwalten.

§ 46. Kandidaten des Predigtamtes, welche ihre Befähigung den Vertretern nachgewiesen haben, und gegen die auch in sittlicher Beziehung nichts zu erinnern ist, können zur Leitung des Gottesdienstes zugelassen werden. Es können ferner — auf Veranlassung der Gemeinde oder ihrer Vertreter — auch fremde Prediger und solche Mitglieder der freien christlichen Kirche, welche durch ihre wissenschaftliche Bildung hinreichend befähigt sind, Vorträge zur Erbauung und Belehrung halten.

§ 46. Alle diese Bestimmungen können den Bedürfnissen gemäß abgeändert werden, wozu aber wenigstens die Hälfte der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn muß.

Geschäfts-Ordnung.

§ 1. Die Versammlung beginnt mit Vorlesung und Vollziehung des Protokolls.

§ 2. Der Vorsitzende liest die Tagesordnung.

§ 3. Es wird ein Vortrag gelesen, im Fall ein solcher angemeldet ist.

§ 4. Jedes Mitglied hat das Recht, über gestellte Anträge zu sprechen, jedoch muß es von dem Vorsitzenden das Wort verlangen.

§ 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Meinung kurz und ohne Abschweifung vom Gegenstande der Versammlung darzulegen.

§ 6. Die Debatte wird geschlossen:

- a) wenn Niemand das Wort mehr verlangt,
- b) wenn der Gegenstand vertagt wird,
- c) wenn der auf Abstimmung gestellte Antrag von der Mehrheit der Versammlung angenommen ist.

§ 7. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sondern erst im Laufe der Verhandlung gestellt werden und sich nicht auf den Gegenstand beziehen, kommen erst nach Erledigung der Tagesordnung vor.

§ 8. Der Ruf nach Abstimmung unterbricht die Verhandlung, falls er von 6 Personen unterstützt wird. Es kann dann nur gegen den Schluß der Verhandlung gesprochen werden, und muß der Antrag zur Abstimmung gebracht werden.

§ 9. Wenn ein Mitglied gegen diese Bestimmung fehlt, so hat der Vorsitzende das Recht und die Verpflichtung, zur Ordnung zu mahnen, und falls nicht Folge geleistet wird, das Wort zu entziehen.

§ 10. Der Ruf nach Ordnung steht nur dem Vorsitzenden zu.

§ 11. Die Vorstands-, Ausschuss- und Generalversammlungen entscheiden bei den Berathungen durch einfache Stimmenmehrheit.

Andachtsordnung

(Liturgie)

in der freien deutschkatholischen Gemeinde

zu Schweinfurt.

Gemeinde: Einleitendes Lied. (1.)

Prediger: Die Begeisterung für die Wahrheit und die Wärme inniger Liebe vereine und erhebe uns're Herzen.

Gem.: Amen!

Pred.: Sammlungs- und Kneuegebet.

Gem.: Amen!

Pred.: Betrachtung des gesammelten und beruhigten Herzens, mit dem Schluß: „Ehre sei Gott!“

Gem.: Und Friede auf Erden, an den Menschen Wohlgefallen!

Pred.: Der Geist Gottes sei mit Euch!

Gem.: Und mit Deinem Geiste!

Pred.: Vorbereitung zur Predigt. — Textworte. —

Gem.: Amen!

Lied. (2.) — Rede. — Lied. (3.)

Pred.: Der Geist Gottes sei mit Euch!

Gem.: Und mit Deinem Geiste!

Pred.: Erhebet Eure Herzen!

Gem.: Wir erheben sie zu Gott.

Pred.: Lasset uns Preis und Lob sagen unser'm Gott!

Gem.: Wie es würdig und recht ist.

Pred.: Der Hymnus über die Anschauung Gottes und seines Reiches.

Chorgesang (oder Gemeinde: Lied. (4.))

Pred.: Der Vorsatz für's Leben.

Wenn die Communion gefeiert wird, folgt für letzteres Gebet die Communionrede. Während der Communion spielt das Aeolotikon eine sanfte Weise.

Gem.: Amen!

Pred.: Segenswunsch.

Gem.: Amen! — Schlußlied. (4. oder 5.)

